

Umsetzung des Nachteilsausgleichs an der BTU Cottbus – Senftenberg

Studierende mit Familienaufgaben, Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen sollen im Studienalltag gleichgestellt werden, so dass sie ihr Studium erfolgreich absolvieren können.

Individuell ausgestaltete Nachteilsausgleiche sollen die Studierenden in ihrem Studienalltag aktiv unterstützen, Diskriminierung vermeiden und damit die Teilhabe am Hochschulleben sicherstellen.

Nachteilsausgleiche sind keine „Vergünstigungen“, sondern kompensieren individuell und situationsbezogen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen. Die Verantwortung für die Antragsstellung liegt in der Hand der oder des Studierenden. Die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Rechtliche Grundlagen

Die übergeordnete Rechtsgrundlage, das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG), macht deutlich:

"Die Hochschulen tragen den besonderen Belangen von Hochschulmitgliedern mit Kindern oder mit Pflegepflichten Rechnung. Sie wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Hochschulmitglieder und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind dabei geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich und die diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Teilhabe am Studium gewährleisten." (§ 3 Abs. 4 BbgHG).

Ergänzend:

"Für jeden Studiengang stellen die Fachbereiche eine Studienordnung auf. Diese regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach § 22 und der Rahmenordnung nach § 23 Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Studienphase. Die Studieninhalte, der Studienablauf und die Prüfungen sind so zu organisieren, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Belange Studierender mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie von Studierenden mit Behinderungen sind zu berücksichtigen." (§ 19, Abs. 1 BbgHG)

Im Qualitätsversprechen des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit allen Universitäten und Hochschulen des Landes heißt es außerdem: „Alle Hochschulen tragen dafür Sorge, dass das Studium (z.B. durch Flexibilisierung der Studien- und Prüfungsordnungen, Nachteilsausgleich, Wiedereingliederung nach Elternzeit) entsprechend den Belangen studierender Eltern und werdender Mütter organisiert wird.“

Der Nachteilsausgleich ist in den Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der BTU geregelt (jeweils § 7):

§ 7 RahmenO Bachelor

(1) Wenn eine Studierende oder ein Studierender wegen

- länger andauernder Krankheit oder
- Behinderung oder
- Schwangerschaft oder
- Mutterschutz oder
- Personenfürsorge mit einem Kind im eigenen Haushalt oder
- Betreuung eines nahen Angehörigen (nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegatten und Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft)

nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(2) Für die im Absatz 1 benannten Situationen sind die oder der Studierende berechtigt, einzelne Modulprüfungen und/oder Teilleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen zur Erbringung abzulegen. Fristen für Modulprüfungen können in der Regel maximal bis zu zwei Semester und Bearbeitungszeiten von schriftlichen Hausarbeiten, einschließlich der Bachelor-Arbeit, um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit verlängert werden. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Über Ausnahmen von den Fristen nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Entscheidungen und Festlegungen des Prüfungsausschusses ist der Studierendenservice zu informieren.

(3) Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss. Der Antrag ist mit der Anmeldung zum Modul zu stellen. Sofern der Grund nach dieser Frist eintritt, ist der Antrag unverzüglich, aber vor der Erbringung der Modulprüfung, zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob dem schriftlichen Antrag zur Nachweisführung ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind. Aus dem amtsärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgehen.

§ 7 RahmenO Master

(1) Wenn eine Studierende oder ein Studierender wegen

- länger andauernder Krankheit oder
- Behinderung oder
- Schwangerschaft oder
- Mutterschutz oder
- Personenfürsorge mit einem Kind im eigenen Haushalt oder
- Betreuung eines nahen Angehörigen (nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegatten und Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft)

nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(2) Für die im Absatz 1 benannten Situationen sind die oder der Studierende berechtigt, einzelne Modulprüfungen und/oder Teilleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen zur Erbringung abzulegen. Fristen für Modulprüfungen können in der Regel maximal bis zu zwei Semester und Bearbeitungszeiten von schriftlichen Hausarbeiten, einschließlich der Master- Arbeit um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit verlängert werden. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Über Ausnahmen von den Fristen nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Entscheidungen und Festlegungen des Prüfungsausschusses ist der Studierendenservice zu informieren.

(3) Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss. Der Antrag ist mit der Anmeldung zum Modul zu stellen. Sofern der Grund nach dieser Frist eintritt, ist der Antrag unverzüglich, aber vor der Erbringung der Modulprüfung, zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob dem schriftlichen Antrag zur Nachweisführung ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind. Aus dem amtsärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgehen.

Berechtigte für Nachteilsausgleich

Studierende, die

- länger andauernder Krankheit oder
- Behinderung oder
- Schwangerschaft oder
- Mutterschutz oder
- Personenfürsorge mit einem Kind im eigenen Haushalt oder
- Betreuung eines nahen Angehörigen bei Krankheit/Behinderung (nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegatten und Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft)

können einen Antrag auf Nachteilsausgleich beim zuständigen Prüfungsausschuss stellen, wenn sie nicht in der Lage sein sollten, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form zu erbringen.

Unter einer gesundheitlichen Beeinträchtigung wird dem Behinderungsverständnis der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gefolgt. Dieser umfasst physische und psychische Aspekte von Beeinträchtigungen und Behinderungen: "Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige, körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können."

Möglichkeiten zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs

Da Nachteilsausgleiche immer die individuellen Situationen der Studierenden berücksichtigen müssen, können keine allgemein verbindlichen Angaben bezüglich der Modifikationen zur Leistungserbringung getroffen werden.

Dies können sein:

- Alternative Prüfungstermine
- Zeit- bzw. Fristverlängerungen zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder zur Ausarbeitung von Hausarbeiten
- Alternative Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Veränderung der Reihenfolge der laut Studienverlaufsplan zu belegenden Veranstaltungen
- eine alternative Leistungserbringung zu Teilnahmezeiten im Sinne einer Nachbereitung oder Studienleistung
- Unterstützung bei der bedarfsgerechten Planung von Lehrveranstaltungen

Generell gilt der Anspruch, den spezifischen, oft nur sehr geringfügig abweichenden Bedürfnissen der Studierenden Sorge zu tragen. Reguläre Studien- und Prüfungsleistungen, deren Ausführung für die Studierenden aufgrund von Betreuungsverpflichtungen oder Schwangerschaft entweder ganz oder teilweise unmöglich sind (z.B. Praktika, Exkursionen, Gruppenarbeiten, laborpraktische Übungen), können im Einzelfall entweder ganz oder teilweise durch den individuellen Umstand angemessene Alternativleistungen ersetzt oder durch eine Veränderung der Reihenfolge der laut Studienverlaufsplan zu belegenden Veranstaltungen flexibilisiert werden, um einer Verlängerung der Studienzeit entgegen zu wirken.

Auch bei der Anrechnung von Fehlzeiten bei Lehrveranstaltungen ist die Krankheit des Kindes oder von Angehörigen der Krankheit der Studierenden gleichzusetzen. Es ist möglich, gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und den jeweiligen Prüfungsberechtigten individuelle Lösungen zu finden.

Antragsverfahren

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist formlos mit der Anmeldung zum Modul zu stellen. Sofern der Grund nach dieser Frist eintritt, ist der Antrag unverzüglich, aber vor der Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistung, zu stellen. Empfohlen werden vier Wochen vor Erbringung der Leistung. Der Prüfungsausschuss kann geeignete Nachweise der leistungsbeeinträchtigenden oder -verhindernden Auswirkungen fordern.

Es kann das Antragsformular der BTU Cottbus - Senftenberg für die Antragsstellung genutzt werden.

Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden entsprechende Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsergebnisse erbracht werden können. Festgelegte Fristen dürfen auf maximal zwei Semester verlängert werden.

Beratung und Information über das Recht auf Nachteilsausgleich

Zentrale Studienberatung

+49 (0)355 69 38 00
www.b-tu.de/studium/informationen-beratung/studienberatung
studium@b-tu.de

Studienfachberatung

Ihre zuständigen Studienfachberaterinnen oder -berater finden Sie unter
www.b-tu.de/studium/studienangebot

Beauftragte/Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Zentralcampus
Prof. Bernd Huckriede
+49 3 55 / 69 22 20
Bernd.Huckriede@b-tu.de

Campus Sachsendorf und Campus Senftenberg
Prof. Dr. Barbara Priwitzer
+ 49 35 73 / 85 616
Barabara.Priwitzer@b-tu.de

Koordinator Zentrum für barrierefreies Studium
Ingo Karras
+49 35 73 / 85 433
Karras@b-tu.de

Stabstelle für Chancengerechtigkeit und Gesundheitsförderung

Referat für Familienorientierung und Dual Career
Heike Bartholomäus
+49 3 55 / 69 35 78
heike.bartholomaeus@b-tu.de

Referat für Diversität und Gesundheit
Simone Ruhwald
+49 3 55 / 69 3390
simone.ruhwald@b-tu.de